

**Bedingungen für das Überlassen
von Schulräumen zu nicht schulischen Zwecken
vom 17.10.1962
(Gemeinderatsbeschluss)**

- (1) Das Benutzen von Schulräumen darf die Belange der Schule nicht beeinträchtigen. Unterrichts- und Übungsräume der naturwissenschaftlichen Sammlungen dürfen Dritten grundsätzlich nicht überlassen werden. Bei Ausnahmegenehmigungen (zu wissenschaftlichen Vorträgen) muss der jeweilige Versammlungsleiter anwesend sein.
- (2) Der Vereinsvorsitzende bzw. Leiter der Veranstaltung oder der von diesem Beauftragte nimmt den Schlüssel zum Schulraum beim Schulwart jeweils in Empfang und gibt ihn diesem nach der Veranstaltung zurück.
- (3) IM Schulhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
- (4) Vereinseigene Schränke dürfen in Klassenräumen nicht aufgestellt werden. In anderen Schulräumen (z. B. Kellerräumen), die einem Verein für eine bestimmte Zeit überlassen werden, dürfen Schränke zum Aufbewahren vereinseigener Sachen aufgestellt werden. Sie dürfen aber den Charakter des Raumes nicht stören.
- (5) Stadt und Schulleitung haften nicht für Schäden an vereinseigenen Sachen oder für Unfälle.
- (6) Die Vereine bzw. Veranstalter haften für Schäden, die sie im Haus oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen.
- (7) Schulhaus und Räume sind grundsätzlich in jederzeit widerruflicher Weise überlassen.
- (8) Der Gemeinderat behält sich vor, Benutzungsgebühren zu erheben.
- (9) Der Schulwart sorgt für Ordnung nach seiner Dienstanweisung. An ihn sind zunächst Wünsche und Beschwerden zu richten, die sich aus der Benutzung ergeben.
- (10) Die Besucher müssen sich streng an die Toilettenanweisung (Jungen – Mädchen) halten.
- (11) Für das Benutzen der Turnhallen gilt darüber hinaus die besondere Turnhallenordnung.